



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 168/16

Maßnahmenbekanntgabe zu

Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

und Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH,

Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

und technische Überprüfung des Windparks

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	7
Umsetzungsstand im Einzelnen	8
Empfehlung Nr. 1	8
Empfehlung Nr. 2	9
Empfehlung Nr. 3	9
Empfehlung Nr. 4	10
Empfehlung Nr. 5	10
Empfehlung Nr. 6	11
Empfehlung Nr. 7	12
Empfehlung Nr. 8	13
Empfehlung Nr. 9	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
Nr.	Nummer

Pama-Gols Windkraftanlagen-
betriebs GmbH PAMA-GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH
Pama-Gols Windkraftanlagen-
betriebs GmbH & Co KG PAMA-GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co
KG
Wien Energie GmbH..... WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG WIENER STADTWERKE Holding AG
z.B. zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien und der Burgenländische Landes-Rechnungshof unterzogen die wirtschaftliche Entwicklung und die Gebarung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG sowie der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2017, Ausschusszahl 56/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

An der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG ist jeweils die Wien Energie GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, und die Energie Burgenland Windkraft GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Energie Burgenland AG, zu gleichen Teilen beteiligt. Damit unterlagen beide Gesellschaften dem Prüfungsrecht sowohl des Stadtrechnungshofes Wien als auch des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes, die eine gemeinsame Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gebarung durchführten. Weiters nahm der Stadtrechnungshof Wien eine sicherheitstechnische Überprüfung der betriebenen Windkraftanlagen vor.

Zum Zeitpunkt der Einschau betrieb die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG zwei Windparks mit insgesamt 14 Windkraftanlagen, die sie im Jahr 2004 als bestehende und bereits in Betrieb genommene Windkraftanlagen erworben hatte. Die Finanzierung des Erwerbes erfolgte größtenteils über langfristige Kredite eines Konzernunternehmens. Die geringere Eigenmittelfinanzierung stammte aus Gesellschafterzuschüssen. Der Betrieb der Windkraftanlagen erfolgte als Ökostromanlagen, wodurch für den erzeugten Strom der geförderte Ökostromtarif verrechnet werden konnte. Allerdings war die Laufzeit der Ökostromförderung durch die gesetzlichen Bestimmungen des Ökostromgesetzes für den Standort Pama bis zum 31. Oktober 2016 und für den Standort Gols bis zum 7. Jänner 2017 begrenzt.

Da die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG kein eigenes Personal zum Betrieb der Windkraftanlagen beschäftigte, erfolgte der Zukauf sämtlicher kaufmännischer und technischer Leistungen über einen Betriebsführungsvertrag mit einer Kommanditistin.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zeigte die Einschau der Kontrolleinrichtungen, dass im dreijährigen Betrachtungszeitraum bei der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG insgesamt ein geringer Verlust verbucht werden musste. Während die Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2013/14 und 2014/15 Gewinne erzielte, zeigte die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015/16 einen Verlust. Die signifikante Verschlechterung der Ertragslage war vor allem auf die schlechte Windsituation und auf Sonderabschreibungen infolge des Auslaufens der Ökostromförderung zurückzuführen. Mit den erzielten positiven Cashflows finanzierte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG neben der Auszahlung der Gewinnanteile auch (vorzeitige) Kreditrückzahlungen, wodurch sie ihre Kreditverbindlichkeiten zur Gänze abbauen konnte. Damit zeigte der vorliegende Bericht betreffend die Finanz- und Vermögenslage dieser Gesellschaft eine Verbesserung der Eigenmittelquote sowie der fiktiven Schuldentilgungsdauer auf.

Weiters verwiesen die Kontrolleinrichtungen auf ein Restrisiko hinsichtlich eines ruhenden Widerklageverfahrens mit der Rechtsnachfolgerin der Herstellerin der Windkraftanlagen.

Infolge des Auslaufens der Ökostromförderungen für die beiden bestehenden Windparks zeigte die Mittelfristplanung, dass deren Wirtschaftlichkeit im Wesentlichen von der künftigen Entwicklung des Marktpreises abhängt. Im Hinblick darauf begann die Geschäftsführung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG im Betrachtungszeitraum mit Planungen hinsichtlich des Abbaus der bestehenden Windkraftanlagen und der Neuerrichtung effizienterer Anlagen. Für diese wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine 13-jährige Ökostromförderung beantragt. Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, diese Investitionsentscheidung auf Grundlage einer nach den betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaft-

lichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten. Weiters wäre der durch den Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten.

Die Kontrolleinrichtungen empfahlen weiters, zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden zwei Windparks über die gesamte Laufzeit bzw. über den gesamten Lebenszyklus eine Nachkalkulation durchzuführen.

Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH fungierte als Komplementärin und als reine Arbeitsgesellschafterin. Ihre wirtschaftliche Entwicklung war durch ihre Tätigkeit als geschäftsführende Komplementär-GmbH geprägt, die ein ausgeglichenes Ergebnis mit sich brachte.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der visuellen sicherheitstechnischen Überprüfung der baulichen und elektrotechnischen Windkraftanlagen fest, dass diesbezüglich kein unmittelbarer Grund zur Bemängelung gegeben war. Die sicherheitstechnische Ausrüstung der Windkraftanlagen entsprach allerdings nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht mehr dem heutigen Stand der Technik, sodass er eine Evaluierung des sicherheitstechnischen Konzeptes empfahl.

Bericht der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 9 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	22,2
In Umsetzung	2	22,2
Geplant	5	55,6
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Mit der Änderung der Wiener Stadtverfassung ist auch die Befugnis zur Sicherheitskontrolle gem. § 73c durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die betreffende Weisung an die Geschäftsführung entsprechend auszuweiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die per 12. Mai 2014 seitens der Gesellschafterinnen ausgesprochenen Weisungen zur Ermöglichung der jeweiligen Gebarungsprüfung wurden auch im Sinn der Einräumung der Befugnis zur Sicherheitskontrolle gem. § 73c verstanden, wenn diese auch nicht explizit angeführt waren. Es wird seitens der Geschäftsführung die entsprechend präzisierende Ausweitung der Weisungen durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer angeregt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Es ist vorgesehen, dass die entsprechend präzisierende formale Ausweitung der Weisung durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer im Zuge der nächsten ordentlichen General- und Gesellschafterversammlung im Jänner 2018 erfolgen soll.

Empfehlung Nr. 2

Die Kontrolleinrichtungen empfehlen, im Sinn der Rechtssicherheit die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über den Stromverkauf zu präzisieren sowie den Stromliefervertrag abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Thematik des Abschlusses eines eigenen Stromliefervertrages mit dem Konzernunternehmen Energie Allianz Austria GmbH wurde in der 12. ordentlichen Gesellschafterversammlung am 24. Jänner 2017 behandelt und zwischenzeitlich vollzogen. Die Präzisierung der entsprechenden Formulierung in der jeweiligen Geschäftsordnung wird angestoßen und in der nächsten ordentlichen Sitzung den Gremialorganen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Empfehlung Nr. 3

Die Kontrolleinrichtungen empfehlen, eine Gesamtabrechnung der Zinsaufwendungen des Swap-Geschäftes zu erstellen und den Gesellschafterinnen zu berichten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die abgeschlossene Vereinbarung diene ausschließlich der Risikoengrenzung und Zinsabsicherung. Der Empfehlung betreffend Gesamtabrechnung wird gefolgt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Eine Gesamtabrechnungsbetrachtung wurde bereits angestellt, die formale Berichterstattung darüber an die Gesellschafterinnen erfolgt im Zuge der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung im Jänner 2018.

Empfehlung Nr. 4

Die Kontrolleinrichtungen empfehlen, mit Wiederaufnahme der Widerklage eine Risikoneubewertung durchzuführen sowie auf dieser Grundlage finanzielle und bilanzielle Vorsorge zu treffen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Einschätzung der jeweiligen Risikolage in den einzelnen Verfahren gegen den Garanten erfolgte bereits in der Vergangenheit und wird auch künftig laufend unter Einbindung der rechtsfreundlichen Vertretung erfolgen. Entsprechend den daraus gewonnenen Erkenntnissen wurden und werden in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern gegebenenfalls bilanzielle Vorsorgemaßnahmen getroffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Einschätzung der Risikolage erfolgt kontinuierlich begleitend zum entsprechenden Prozessverlauf und stellt einen permanenten laufenden Prozess dar.

Empfehlung Nr. 5

Die Kontrolleinrichtungen empfehlen, die Cashflows nach einheitlichen Methoden zu berechnen bzw. auszuweisen. Abweichungen wären nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Geschäftsführung hält fest, dass die Berechnung des Cashflows den konzerninternen Gepflogenheiten der Energie Burgen-

land AG folgte bzw. gemäß den partiellen Anforderungen der Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer, gestützt auf jeweils anerkannte Berechnungsmethoden, vorgenommen wurde. Es wird künftig die Verwendung einer einheitlichen Methode in Verbindung mit einer vertieften Dokumentation und Erläuterung angestrebt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Es ist vorgesehen, mit den zuständigen Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern eine einheitliche Methode zur Berechnung der Cashflows zu fixieren und diese infolge durchgängig zur Anwendung zu bringen.

Empfehlung Nr. 6

Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, wie von der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung dargestellt, die Investitionsentscheidung auf Grundlage einer nach den betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten. Diese sollte zumindest die Berechnung des Kapitalwertes, des internen Zinsfußes und der dynamischen Amortisationsdauer enthalten. Weiters wären die Vorgaben beider Eigentümerkonzerne bzgl. der Mindestverzinsung zu beachten. Über die gesamte Projektlaufzeit bzw. Nutzungsdauer wären die Aufwandskomponenten entsprechend zu indexieren und mögliche Finanzierungskosten sowie nach dem Projektende anfallende Liquidations- bzw. Beendigungswerte zu berücksichtigen.

Weiters wäre der durch den Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten. Schließlich wäre der erforderliche Gesellschafterbeschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen sind bei den Gesellschafterinnen bereits systematisiert implementiert und finden somit auch bei substanziellen Investitionen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG selbstverständlich Anwendung. Die Ergebnisse der entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die im Zuge der Vorfeldbetrachtungen zum Repowering angestellt wurden, dokumentieren diese Vorgangsweise und wurden auch zur Einsichtnahme bereitgestellt. Für die künftige effektive Investitionsentscheidung im Zuge eines eventuellen Repowerings wird diese Vorgangsweise jedenfalls entsprechend sinngemäß auch sichergestellt sein.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, zur Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Windkraftanlagen über die gesamte Laufzeit bzw. den Lebenszyklus eine Nachkalkulation durchzuführen und den Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Ergebnisse der Nachkalkulation wären in die Investitionsentscheidung für die Neuerrichtung einzubeziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den Empfehlungen wird entsprechend sinngemäß am Ende der Gesamtlaufzeit gefolgt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Es ist geplant, eine Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Windkraftanlagen über die gesamte Laufzeit in Form einer Nachkalkulation durchzuführen

und den Gesellschafterinnen vorzulegen. Sollten sich daraus relevante Erkenntnisse für künftige Investitionsentscheidungen ergeben, werden diese entsprechend berücksichtigt werden.

Empfehlung Nr. 8

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Bezeichnung der kontrollierten Windkraftanlagen in den Checklisten einzutragen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den Empfehlungen wird entsprechend sinngemäß gefolgt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung wurde durch das Eintragen der entsprechenden Nummerierung in den Checklisten gefolgt.

Empfehlung Nr. 9

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Evaluierung des sicherheitstechnischen Konzeptes durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Gegenständliche Anlagen können aus technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr auf den heutigen sicherheitstechnischen Stand im Hinblick auf die Wartungs-, Zugangs- und damit Rettungsfreundlichkeit (Nachrüstung von Befahranlagen) gebracht werden. Vor der Neuerrichtung von Anlagen erfolgt jedenfalls die Evaluierung des zum Errichtungszeitpunkt aktuellen Standards von sicherheitstechnischen Aspekten, damit dieser bei Neuanlagen Eingang finden kann. Die zwischenzeitlich behördlich genehmigten Repoweringanlagen verfügen z.B. bereits serienmäßig über Befahranlagen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im November 2017